

Coronavirus-Krise: Ersatzeinkommen für Selbständige (Überbrückungsrecht = droit de passerelle)

Hilfsmaßnahmen für Selbständige verlängert

Zeitweiliges Überbrückungsrecht

Die Regierung hat eine dreifache Entscheidung bezüglich des zeitweiligen Überbrückungsrechts getroffen:

- Eine Verlängerung bis zum 31.08.2020 für alle Sektoren: Der Selbständige muss einen getrennten Antrag für Juli und August bei seiner Sozialversicherungskasse einreichen und ist strikteren Bedingungen unterworfen.
- Eine Verlängerung bis zum 31.10.2020 für alle Sektoren, die aufgrund der Corona-Krise schließen mussten (Non-Food-Handel mit Ausnahme von Buchhandlungen-Baumärkten-Gartencenter, Frisöre und Ästhetiker, Hotel- und Gaststättengewerbe, Marktverkäufer und Freizeitaktivitäten, die ab 1. Juli wieder aufgenommen werden konnten: Schwimmbäder, Wellness-Center, Kinos, Glücksspiele, Kongresssäle, Empfangshallen, Jahrmarktsattraktionen).
- Eine Verlängerung bis um 31.12.2020 zugunsten der Sektoren, die geschlossen bleiben (Veranstaltungssektor: Discotheken, Dancing, Künstler, Night Shop, Shisha-Bar und alle Tätigkeiten, die von diesen Sektoren abhängen).

Das sogenannte Überbrückungsrecht ermöglicht Selbständigen, die ihre Tätigkeit einstellen oder unterbrechen müssen, ein monatliches Ersatzeinkommen von 1.291,69 Euro (1.614,10 Euro wenn Familienangehörige zu Lasten sind).

Die Fristverlängerungen sind Teil der unverzichtbaren Unterstützung, auf die die Selbständigen warten.

Das Überbrückungsrecht steht jedem hauptberuflich Selbständigen (und, vorbehaltlich der Einkommensbedingungen, auch nebenberuflich Selbständigen und aktiven Rentnern) offen, dessen Tätigkeit aufgrund der vom Nationalen Sicherheitsrat getroffenen Maßnahmen unterbrochen oder eingeschränkt ist und der für die Monate März, April und Mai, Juni unabhängig von der Dauer der Unterbrechung in den Genuss der vollen Entschädigung kommen konnte. Die Maßnahme gilt auch für Selbständige, die ihre Tätigkeit aufgrund der Covid-19-Krise für 7 aufeinanderfolgende Tage unterbrechen (Rückgang der Tätigkeit, Rohstoffmangel usw.).

Um ab Juli weiterhin Leistungen zu erhalten, muss der Selbständige daher einen neuen Antrag bei seiner Sozialversicherungskasse stellen, in dem er bestätigt, dass seine Tätigkeit aufgrund der Coronavirus-Pandemie für mindestens 7 Tage unterbrochen ist.